

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht über die Einlegung eines Parlamentsvorbehalts gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union**

#### **1. Vorschlag der Europäischen Kommission**

Am 19. November 2013 hat die Europäische Kommission den „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens – KOM(2013) 794 endg.“ vorgelegt. Der Entwurf sieht in Artikel 1 Absatz 1 vor, den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen auf Ansprüche bis 10.000 Euro zu erweitern. Derzeit liegt die Streitwertgrenze bei 2.000 Euro.

#### **2. Stellungnahme des Deutschen Bundestags gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes**

Am 25. September 2014 hat der Deutsche Bundestag eine diesbezügliche Entschließung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes angenommen (Bundestagsdrucksache 18/2647). Unter Punkt II.2. hieß es, dass es dringend geboten sei, „den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich der Streitwertgrenze in Höhe von 2.000 Euro unangetastet zu lassen“. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Erhöhung der Streitwertgrenze auf Forderungen bis zu 10.000 Euro zu weitgehend sei. Bei Gegenstandswerten über 2.000 Euro handele es sich nach deutschem Verständnis nicht mehr um geringfügige Forderungen. Zudem wäre auch eine erhebliche Anzahl von Rechtsstreitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Landgerichte und damit unter den Anwaltszwang fallen, von einer Senkung der Verfahrensstandards berührt.

#### **3. Verlauf der Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe**

In Übereinstimmung mit der Position des Deutschen Bundestags sprach sich die Bundesregierung in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates der Europäischen Union für die Beibehaltung der Streitwertgrenze von 2.000 Euro aus. Eine endgültige Festlegung erfolgte in der Arbeitsgruppe zunächst nicht. Im Vorfeld der Allgemeinen Ausrichtung im Rat für Justiz und Inneres (JI-Rat) am 4. und 5. Dezember 2014 schlug die Präsidentschaft erstmals konkret eine Wertgrenze von 4.000 Euro vor (Ratsdokument 15447/14). Im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten am 20. November 2014 unterstützen die übrigen Mitgliedsstaaten den von der Präsidentschaft vorgelegten Text mit einer Wertgrenze von 4.000 Euro, woraufhin die Bundesregierung gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 EUZBBG erstmals Parlamentsvorbehalt einlegte und dem Deutschen Bundestag unverzüglich Bericht erstattete (Bundestagsdrucksache 18/3385).

#### **4. Einvernehmensherstellung gemäß § 8 Absatz 4 EUZBBG**

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2014 nahm der Deutsche Bundestag eine Entschließung an, nach der er – unter Bezugnahme auf den von der Bundesregierung eingelegten Parlamentsvorbehalt – sein Einvernehmen erklärte, dass die Bundesregierung bei den weiteren Verhandlungen einer Erhöhung der Streitwertgrenze auf höchstens 4.000 Euro zustimme (Bundestagsdrucksache 18/3427). Zur Begründung wurde angeführt, dass die Frage der Wertgrenze in direktem Zusammenhang mit der Definition für „grenzüberschreitende Rechtssachen“ zu sehen sei, da beide Merkmale im Zusammenspiel den Geltungsbereich der Small-Claims-Verordnung insgesamt definieren. Würde dem Kompromissvorschlag der Präsidentschaft gefolgt, steigere sich die Zahl der Zivilprozesse im Anwendungsbereich der Small-Claims-Verordnung von 10.000 auf 14.000. Unter der Voraussetzung, dass die bisher geltende Definition für „grenzüberschreitende Rechtssachen“ beibehalten werde, erscheine der Vorschlag gerade noch vertretbar. In diesem Zusammenhang sei weiter zu berücksichtigen, dass Rechtsstreitigkeiten mit Gegenstandswerten über 5.000 Euro, die grundsätzlich in die Zuständigkeit der Landgerichte und damit unter den Anwaltszwang fallen, von der Verordnung weiterhin nicht erfasst würden. Das Anwaltserfordernis bei Rechtsstreitigkeiten mit höherem Streitwert habe sich als sehr sachdienlich sowohl für die Parteien als auch für eine effiziente Gerichtsorganisation erwiesen. Dies müsse in jedem Fall unangetastet bleiben.

#### **5. Allgemeine Ausrichtung**

Im Ji-Rat am 4. und 5. Dezember 2014 konnte mit deutscher Zustimmung eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden, die entsprechend des Kompromissvorschlags der Präsidentschaft eine Streitwertgrenze von 4.000 Euro vorsah.

#### **6. Bericht des JURI-Ausschusses des Europäischen Parlaments**

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) hat am 16. April 2015 – als Grundlage für die Trilog-Verhandlungen – einen Berichtsentwurf angenommen, nach dem der Anwendungsbereich der Small-Claims-Verordnung auf Forderungen bis 10.000 Euro bei Klagen gegen juristische Personen sowie auf Forderungen bis 5.000 Euro bei Klagen gegen natürliche Personen erweitert werden soll. Der Begriff „European Small Claims Procedure“ sei in „European Simplified Procedure for Claims of up to 10.000 Euro“ zu ändern. Darüber hinaus sollen – anders als bisher – auch arbeitsgerichtliche Streitigkeiten von der Verordnung erfasst und die Gerichtskosten auf 5 Prozent des Streitwerts gedeckelt werden.

#### **7. Trilog**

In den Trilog-Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und der Präsidentschaft konnte zunächst keine entscheidende Annäherung erreicht werden. Das Europäische Parlament nahm insbesondere bei der Streitwertgrenze als auch bei der Erweiterung auf arbeitsgerichtliche Streitigkeiten eine entschlossene Haltung ein, während sich der Rat weiter mit klarer Mehrheit für eine einheitliche Streitwertgrenze von 4.000 Euro und gegen die Einbeziehung arbeitsgerichtlicher Streitigkeiten aussprach. Am 11. Juni 2015 fragte die Präsidentschaft in der Arbeitsgruppe des Rates erstmals das Meinungsbild zu einem Kompromissvorschlag ab, der eine einheitliche Wertgrenze von 5.000 Euro sowie eine Evaluation zur Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung nach Ablauf von fünf Jahren vorsieht. Dieser Kompromissvorschlag wurde von den Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Deutschland und Österreich befürwortet, wobei anzumerken ist, dass ein namhafter Teil der Mitgliedsstaaten auch eine über 5.000 Euro liegende Wertgrenze akzeptieren würde.

Im Trilog am 23. Juni 2015 konnte auf der Basis des Kompromissvorschlags der Präsidentschaft eine Einigung erzielt werden, die eine einheitliche Wertgrenze bei 5.000 Euro, den Fortbestand des Ausschlusses arbeitsgerichtlicher Streitigkeiten und diesbezügliche Evaluationsklauseln nach Ablauf von fünf Jahren vorsieht. Im Hinblick auf die Gerichtsgebühren soll lediglich allgemein vorgesehen werden, dass diese nicht unverhältnismäßig und nicht höher als für innerstaatliche Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren sein dürfen.

#### **8. Parlamentsvorbehalt**

Da aufgrund der Einigung im Trilog absehbar wurde, dass der Beschluss des Deutschen Bundestags vom 3. Dezember 2014 im Hinblick auf die Wertgrenze nicht durchsetzbar ist, wurde in der Ratsarbeitsgruppe am 24. Juni 2015 seitens der Bundesregierung Parlamentsvorbehalt gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 EUZBBG eingelegt.